

März 2019

VVG – GEGEN DIE DISKRIMINIERUNG VON BERUFS- UND GEWERBEVERSICHERTEN

Einseitige Vertragsänderungen durch Versicherer

Mit der Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (17.043) will der Bundesrat den über hundertjährigen Erlass erneuern. Dies betrifft auch die Anpassung der Versicherungsbedingungen durch die Versicherungsgesellschaft. Konkret sollen Versicherungsgesellschaften neu Vertragsänderungen einseitig vornehmen können. Bei Konsumenten sollen Anpassungen nur dann zulässig sein, wenn diese frühzeitig über die Änderung informiert werden und ihnen ein Kündigungsrecht eingestanden wird. Prämien dürfen dagegen ohne jegliche Einschränkungen und zu jeder Zeit angepasst werden.

Ungerechtfertigte Diskriminierung von Berufs- und Gewerbeversicherten

Von den für Konsumenten vorgesehenen Einschränkungen sind Berufs- und Gewerbeversicherte vollständig ausgeschlossen. Sie müssen weder über eine Vertragsänderung informiert werden, noch verfügen sie über einen Anspruch auf vorzeitige Vertragskündigung. Berufs- und Gewerbeversicherte werden so gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten in ungerechtfertigter Weise zusätzlich massiv schlechter gestellt.

Im Rahmen der vorberatenden Debatte in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) wurde der stossende Vorschlag des Bundesrates (Art. 35) mittels Unterstützung der FDP und der SVP sowie mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten unterstützt.

Wirtschaftsparteien ignorieren Gewerbetreibende

Die usic anerkennt im Grundsatz den Revisionsbedarf des in die Jahre gekommenen Versicherungsvertragsgesetzes. Die Vorlage ist aber klar unausgewogen zugunsten der Versicherungsgesellschaften ausgestaltet. Sie erlaubt es den Versicherern, einseitig und willkürlich Änderungen an den Vertragsbedingungen und der Prämie vorzunehmen. Davon betroffen sind vor allem die Gewerbetreibenden. Für die usic ist unverständlich, dass gerade die Wirtschaftsparteien FDP und SVP die Interessen der Gewerbetreibenden ignorieren. Die einseitige Änderung laufender Verträge verstösst gegen den Rechtsgrundsatz, wonach einmal geschlossene Verträge einzuhalten sind («pacta sunt servanda»). Sie schafft einen gefährlichen Präzedenzfall, der über das VVG hinaus Signalwirkung entfalten könnte, wonach dieser Grundsatz in Zukunft bei praktisch bedeutsamen Fällen aufgehoben werden kann.

USIC fordert ausgewogene Vorlage

Die usic fordert die Politik dazu auf, eine ausgewogene Vorlage zu verfassen. Ein einseitiges Änderungsrecht muss an klare Bedingungen geknüpft sein und für alle Versicherungsnehmenden gleichermassen gelten. Darüber hinaus dürfen einseitige Vertragsänderungen oder Prämienhöhungen nur bei erheblicher Veränderung der ihnen zugrunde liegenden Verhältnisse angepasst werden.

Forderungen der usic

- Ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten im VVG
- Gleiche Versicherungsbedingungen für Konsumenten und Gewerbetreibende
- Klare Kriterien für die einseitige Anpassung von Vertragsbedingungen und Prämien

Kontakt:

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer / Laurens Abu-Talib, Leiter Politik
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic
Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 970 08 88, mario.marti@usic.ch / laurens.abu-talib@usic.ch